

Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird bzw. wurde in der 36. KW in ortsüblicher Form im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Thalfang am Erbeskopf bekannt gemacht !

**Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thalfangerbach (OKD),
Az.: 11106-HA.2.3**

1. Änderungsbeschluss

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Thalfangerbach (OKD)

I. Anordnung

1. Anordnung geringfügiger Änderungen des Flurbereinigungsgebietes (§ 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG))

Hiermit wird das durch Flurbereinigungsbeschluss vom 10.04.2013 festgestellte Flurbereinigungsgebiet des Vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Thalfangerbach (OKD), Landkreis Bernkastel-Wittlich, wie folgt geändert:

Vom Flurbereinigungsgebiet werden folgende Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke Nr.
Bäsch	6	26/2, 27/2, 27/3, 29/2, 29/3, 30/2, 30/3,
Bäsch	6	31/2, 31/3, 32/2, 32/3, 33, 34/4, 34/6, 35/1,
Bäsch	6	37/1, 38/1, 41, 42, 45/1, 48/1, 50/1, 52, 53,
Bäsch	6	54, 55, 56/1, 58, 59/2, 59/3, 62/8, 62/9,
Bäsch	6	63/2, 63/3, 64/6, 64/7, 65/6, 65/7, 67/4,
Bäsch	6	67/5, 67/6, 67/7, 76/7, 76/8, 76/9, 76/10,
Bäsch	6	76/11, 76/12, 76/13, 115/1, 116/2, 116/3,
Bäsch	6	118/2, 118/3, 123/5, 123/7, 127/4, 129, 130,
Bäsch	6	132/2, 134/8, 134/9, 135, 136, 137, 138/6,
Bäsch	6	138/7, 143/5, 143/7, 143/8, 143/9, 144/4,
Bäsch	6	148/49, 149/49, 152/114, 158/34
Bäsch	18	64/1, 66/1, 77/1, 79/1, 123

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet wird nach Maßgabe der unter Nr. 1 angegebenen Änderungen festgestellt.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 2) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.07.2015 (BGBl. I Nr. 31 S. 1322), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Gebiet wurde mit Beschluss vom 10.04.2013 aus dem bis dahin laufenden Verfahren Oberlauf Kleine Dhron abgegrenzt. Bei der weiteren Verfahrensbearbeitung ergaben sich verschiedene Gründe für eine Änderung des Verfahrensgebietes.

Das bisherige Flurbereinigungsgebiet mit rund 425 ha Verfahrensfläche erfährt durch die Änderung eine geringfügige Verkleinerung von etwa 20 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Vereinfachten Flurbereinigung Thalfangerbach (OKD) hat den festgesetzten Änderungen des Flurbereinigungsgebiets am 13.08.2015 zugestimmt.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Dieser Änderungsbeschluss wird vom DLR Mosel als zuständige Flurbereinigungsbehörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Beschluss ist § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die formellen Voraussetzungen für den Änderungsbeschluss sind damit gegeben.

2.2 Materielle Gründe

Die unter Nr. I 1 angegebenen Flurstücke sind nicht alleine unter landwirtschaftlichen Gesichtspunkten einzustufen, sondern weisen, durch die Anpassung und Fortschreibung bestehender Flächennutzungspläne, einen anderen Bewertungsstatus auf. Diese Flurstücke werden zur Erfüllung der Ziele der Flurbereinigung nicht mehr benötigt und können daher aus dem Verfahren ausgeschlossen werden. Die Ausschließung dieser Flurstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Flurstücke erreicht werden können.

Insgesamt handelt es sich um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass das Vereinfachte

Flurbereinungsverfahren Thalfangerbach (OKD) ohne Zeitverlust fortgesetzt wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten und die Ortsgemeinden Thalfang und Dhronecken erhebliche wirtschaftliche Nachteile bei der angestrebten agrarstrukturellen Verbesserung mit sich bringen, die darin bestehen, dass die Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt vor allem auch im öffentlichen Interesse. Das Flurbereinungsverfahren dient vorrangig der Verbesserung der wasserwirtschaftlichen Gesamtsituation im Einzugsbereich der Gewässer Thalfangerbach, Lochbach, Odenschützerbach, Gröschelbach und Hohlbachsflößchen. Eine besondere Dringlichkeit ergibt sich durch das Gefährdungspotenzial aufgrund des derzeit unzureichenden Hochwasserschutzes.

Die Voraussetzungen für die Anordnungen der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

**Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt.
Die Rechtsmittelfristen richten sich nach den öffentlichen Bekanntmachungen.**

Bernkastel-Kues, den 31.08.2015

Im Auftrag

gez. Johannes Pick